

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr

der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit den §§ 11 und 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 01.11.2013 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Bezeichnung

- (1) Die Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie gliedert sich in die jeweiligen Stadtteilfeuerwehren und die hauptamtlichen Einsatzkräfte. In ihrer Gesamtheit führt sie die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Marburg.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren in den jeweiligen Stadtteilen führen daneben den Namen ihres Stadtteils an (z. B. Marburg-Haddamshausen).

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und –aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 HBKG).

§ 3

Gliederung der Feuerwehr

Die Stadtteilfeuerwehren gliedern sich jeweils in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kinderabteilung
5. Unterabteilung der Musikabteilung

§ 4 Aufnahmen in die Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren gemäß § 3 zusammen.
- (2) In die Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Aus- und Fortbildung oder sonstigen Weise regelmäßig für Einsätze in der Universitätsstadt Marburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG). Über Ausnahmen entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

In die Freiwillige Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater/Fachberaterinnen aufgenommen werden. Die Benennung der Fachberater/Fachberaterinnen erfolgt durch die Leitung der Feuerwehr nach Anhörung des Wehrführerausschusses auf Widerruf. Den Fachberatern/Fachberaterinnen werden spezifische Aufgabengebiete durch die Leitung der Feuerwehr zugewiesen. Die persönlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgabengebiete durch die Fachberater/Fachberaterinnen prüft die Leitung der Feuerwehr. Die Funktion der Fachberater/Fachberaterinnen endet:

1. Aus persönlichen Gründen.
2. Dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Der jederzeit möglichen Entlassung durch die Leitung der Feuerwehr.
4. Dem Tod.

- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren versehen ihren Dienst in der Stadtteilfeuerwehr bzw. dem Zug, in dessen Einsatzbereich sie ihren Wohnsitz haben. Aus einsatztaktischen Gründen oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr und im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrführer/der zuständigen Wehrführerin hiervon abgewichen werden.

Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige/die Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Die hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr (§ 9 HBKG) stehen im Dienstverhältnis mit der Universitätsstadt Marburg und sind dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr direkt unterstellt. Für sie gelten die jeweiligen Vorschriften des Dienst-, Personal- und Beamtenrechts.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr nach § 10 HBKG ist schriftlich bei der Leitung der Feuerwehr oder bei der Wehrführung zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Im Regelfall genügt eine ärztliche Bescheinigung zum Nachweis der körperlichen Tauglichkeit.
- (7) Die Aufnahme als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger/ehrenamtliche Feuerwehran-

gehörige in die Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr erfolgt durch eine Aufnahmeurkunde und Überreichung der Satzung. Hierzu sind die Wehrführungen durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr ermächtigt worden. Dabei ist der Feuerwehrangehörige/die Feuerwehrangehörige durch eine Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion, sexueller Orientierung oder Hautfarbe, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie aus Dienstanweisungen und Dienstvorschriften ergeben, zu verpflichten.

- (8) Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers/ einer Bewerberin erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung durch den Magistrat der Universitätsstadt Marburg vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr.
- (9) Nach der Aufnahme ist die Truppmannausbildung/Truppfrauenausbildung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu absolvieren. Ist dies nicht erfolgt, entscheidet nach Anhörung des Wehrführerausschusses der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr über die weitere Zugehörigkeit.

§ 5 Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr endet:
 - a) mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - b) mit dem Austritt
 - c) dem Ausschluss
 - d) dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - e) dem Tod.

Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragssteller/die Antragstellerin einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Feuerwehrdiensttauglichkeit zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr über den zuständigen Wehrführer/die zuständige Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr kann durch den Magistrat der Universitätsstadt Marburg nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr aus wichtigem Grund durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist u. a. das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei Ausbildungseinheiten sowie die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 6 Umgang mit der persönlichen Ausrüstung

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder

unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Universitätsstadt Marburg Ersatz verlangen. Festgestellte Mängel sind der Bekleidungskammer anzuzeigen. Schadhafte Schutzausstattung ist zur Reparatur oder zum Austausch dort abzugeben.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren

- (1) Alle ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren haben das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg und dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr einen Vertreter/eine Vertreterin (§ 12 Abs. 9 HBKG) zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren haben das Recht zur Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin (die Wahl von zwei stellvertretenden Wehrführern/stellvertretenden Wehrführerinnen ist gemäß § 12 Abs. 4 HBKG zulässig) sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt werden.
- (3) Sie haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Weisung des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie die Anweisungen des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
 - c) Sie haben an den Ausbildungsdiensten, den Übungen, dem Brandsicherheitsdienst und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung zum Truppmann/zur Truppfrau nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren können auf Antrag bis zu einem Jahr unter Anrechnung der Dienstzeit vom aktiven Dienst beurlaubt werden. Über den Antrag entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (6) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater/Fachberaterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren seine/ihre Dienstpflichten bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr und auch der Wehrführer/die Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss
 - a) eine Ermahnung oder
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Verweise sind in der Personalakte zu dokumentieren.

- (2) Für die hauptamtlichen Kräfte gelten während ihrer Dienstzeit die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Dienst-, Personal- und Beamtenrechts.

§ 9 Ehren- und Altersabteilungen

- (1) In die Ehren- und Altersabteilungen der Stadtteilfeuerwehren wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer
 - a) wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet oder
 - b) wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet oder
 - c) nach mindestens 25 Dienstjahren in der Einsatzabteilung einen Antrag auf Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung stellt.
- (2) In den Fällen des § 9 Ziffer 1 b und c entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Angehörige, die durch Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze bzw. nach dem 65. Lebensjahr aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden an einem zentralen Ehrungsabend würdig entlassen.
- (4) Für die Ausbildung und die Gerätewartung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig sowie körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr und dem Wehrführer/der Wehrführerin der Stadtteilfeuerwehren.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod

Angehörige der Ehren- und Altersabteilungen können durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen der Feuerwehr in erheblichem Maße geschädigt haben. Der Ausschluss erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelf.

§ 10 Jugendabteilungen

- (1) Die Jugendabteilungen der Stadtteilfeuerwehren der Universitätsstadt Marburg führen den Namen „Jugendfeuerwehr Marburg“. Die Jugendabteilungen in den Stadtteilen führen daneben den Namen des Stadtteils (z. B. Jugendfeuerwehr Marburg-Wehrda).
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Näheres regelt die Jugendordnung. Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg verabschiedet für die Arbeit der Jugendabteilung als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg eine eigene Jugendordnung.
- (3) Als Teil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Wehrführer/die Wehrführerin, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bedienen. Es können maximal zwei stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen gewählt werden.
- (4) Die Belange der Jugendfeuerwehr werden von dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin gegenüber der Leitung der Feuerwehr vertreten.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden von den Jugendfeuerwehrwarten/den Jugendfeuerwehrwartinnen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin der Universitätsstadt Marburg ernannt. Sie müssen aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen oder stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen kommen. Es können maximal zwei stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte/Stadtjugendfeuerwehrwartinnen gewählt werden.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin ist stimmberechtigtes Mitglied des Wehrführerausschusses. Im Verhinderungsfalle ist der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin stimmberechtigt.

§ 11 Kinderabteilung

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Marburg führen den Namen und den Stadtteil-Ortsteilname als Zusatz (z. B. Kinderfeuerwehr - Löschtiger Marburg-Cappel).
- (2) Die Kinderabteilung einer Marburger Stadtteilfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr nach Anhörung des Leiters/der Leiterin der Kinderabteilung. Sie gestaltet ihre Aktivität als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Marburg untersteht die jeweilige Kinderabteilung der Aufsicht der Leitung der Feuerwehr und Wehrführung, die sich dazu des Leiters/der Leiterin der jeweiligen Kinderabteilung bedient. Der Leiter/die Leiterin jeder Kinderabteilung der Feuerwehr Marburg muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter/die Leiterin und die Betreuer/die Betreuerinnen sind ehrenamtlich für die Universitätsstadt Marburg tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Im Wehrführerausschuss werden die Interessen der Kinderabteilung grundsätzlich durch die jeweiligen Wehrführungen vertreten.
- (5) Bei der Heranführung an die Jugendfeuerwehr unterstützt der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin die jeweilige Leitung der Kinderfeuerwehr.

§ 12 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Marburg. Sie präsentiert in musikalischer Form den Feuerwehrgedanken in der Öffentlichkeit.
- (2) Es können Unterabteilungen gebildet werden. Die Unterabteilungen können einzelnen Stadtteilfeuerwehren zugeordnet sein. Sie führen den Namen der Unterabteilung sowie die Bezeichnung der Stadtteilfeuerwehr, der sie angehören.
- (3) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihre Arbeit als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über alle Aufnahmen von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, entscheidet der Leiter/die Leiterin der Musikabteilung.
- (4) Als Teil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr, die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Musikabteilung bedient.
- (5) Zur Wahrnehmung der Belange der Musikabteilung wird innerhalb der Musikabteilung für die Dauer von fünf Jahren ein Leiter/eine Leiterin der Musikabteilung gewählt, der die Interessen der Musikabteilung im Wehrführerausschuss vertritt.
- (6) Die Mitglieder der Musikabteilung erhalten für ihre Auftritte eine ihren Anforderungen genügende Feuerwehrdienstkleidung.

§ 13 Ehrenamtliche Gerätewarte/Gerätewartinnen in den Stadtteilfeuerwehren

Der Wehrführer/die Wehrführerin kann in der Stadtteilfeuerwehr einen ehrenamtlichen Gerätewart/ eine ehrenamtliche Gerätewartin zur Pflege der Fahrzeuge und Gerätschaften gemäß der bestehenden Dienstanweisung für die Gerätewarte/Gerätewartinnen einsetzen. Die Bestellung des ehrenamtlichen Gerätewartes/der ehrenamtlichen Gerätewartin erfolgt durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr auf Vorschlag des Wehrführers/der Wehrführerin.

§ 14

Leiter/Leiterin der Feuerwehr, stellvertretender Leiter/Leiterin der Feuerwehr (Feuerwehrleitung)

- (1) Leiter/Leiterin der Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg ist der Leiter/die Leiterin der hauptamtlichen Kräfte. Er/Sie führt die Bezeichnung Leiter/Leiterin der Feuerwehr.
- (2) Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft, Ausbildung und aufgabengemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung der Freiwilligen Feuerwehren und der hauptamtlichen Kräfte. Er/Sie hat den Magistrat der Universitätsstadt Marburg in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten (§ 12 Abs. 6 HBKG). Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben den Leiter/die Leiterin die Wehrführer/Wehrführerinnen und der jeweilige Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (3) Stellvertretender Leiter/stellvertretende Leiterin der Feuerwehr ist der stellvertretende Leiter/die stellvertretende Leiterin der hauptamtlichen Kräfte. Er/Sie hat den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr zu vertreten.
- (4) Die Bestellung zum Leiter/zur Leiterin der Feuerwehr und zum stellvertretenden Leiter/zur stellvertretenden Leiterin erfolgt durch den Magistrat der Universitätsstadt Marburg im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss.
- (5) Die technische Einsatzleitung sowie die damit verbundenen Befugnisse der §§ 41 – 43 HBKG obliegen dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr bzw. bei dessen/deren Verhinderung dem stellvertretenden Leiter/der stellvertretenden Leiterin der Feuerwehr. Durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr werden weitere Vertretungsregelungen festgelegt.

§ 15

Fachgebietsleiter

Für die Aufgabenwahrnehmung von besonderen Grundsatzangelegenheiten bedient sich die Leitung der Feuerwehr Fachgebietsleitern/Fachgebietsleiterinnen. Die Fachgebietsleiter/Fachgebietsleiterinnen werden auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr oder des Wehrführerausschusses in der Regel für die Dauer von 5 Jahren oder für eine Projektperiode (Fachprojektleiter/Fachprojektleiterinnen) benannt. Ein Fachgebietsleiter/eine Fachgebietsleiterin und ein Fachprojektleiter/eine Fachprojektleiterin sollte Angehöriger/Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Marburg sein.

§ 16

Führungsstab der Feuerwehr

In Schadenslagen mit besonderen Aufgabenstellungen in Bezug auf Planung, Organisation und Durchführung, beispielsweise Großschadens- oder Flächenlagen bedient sich der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr eines Führungsstabes. Standort dieses Führungsstabes und somit der örtlichen technischen Einsatzleitung (kurz: ÖTEL) ist in der Regel der Stabsraum der Hauptfeuerwache. Der Führungsstab setzt sich zusammen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Feuerwehrdienstvorschriften. Die Mitglieder des Führungsstabes werden durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss für die Dauer von 5 Jahren benannt.

§ 17

Vertreter/Vertreterin der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren wählen für die Dauer von fünf Jahren zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr und der Universitätsstadt Marburg einen Vertreter/eine Vertreterin in Anlehnung des § 12 Abs. 9 Satz 2 HBKG.
- (2) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg angehört.
- (4) Eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit kann erfolgen durch:
 - a) Niederlegung des Amtes
 - b) Abwahl
 - c) Tod

Zur Abwahl des Vertreters/der Vertreterin der Freiwilligen Feuerwehren bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aller Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren.

§ 18

Wehrführer, stellv. Wehrführer

- (1) Die Wehrführer/Wehrführerinnen führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in einer Wahlversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr gemäß den Regelungen für die Durchführung der Wahlen in dieser Satzung.
- (2) Die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen haben den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerinnen erfolgt in einer Wahlversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Es können maximal zwei stellvertretende Wehrführer/stellvertretende Wehrführerinnen in einer Stadtteilfeuerwehr gewählt werden. Für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen muss eine Rangfolge festgelegt werden.
- (3) Haben der Wehrführer/die Wehrführerin oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterinnen die erforderlichen Lehrgänge noch nicht besucht, so können sie zunächst nur kommissarisch beauftragt werden. Sie müssen sich verpflichten, innerhalb einer Frist von zwei Jahren die fehlenden Lehrgänge nachzuholen.
- (4) Die Wehrführer/Wehrführerinnen und die stellvertretenden Wehrführer/stellvertretenden Wehrführerinnen werden zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen der Universitätsstadt Marburg ernannt.
- (5) Feuerwehrangehörige, die Führungsfunktionen als Wehrführer/Wehrführerin oder stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin wahrnehmen, sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Hilfsorganisationen sein, die neben der Feuer-

wehr eingesetzt werden können (§ 10 Abs. 6 HBKG).

§ 19 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer/Wehrführerinnen bei ihren Aufgaben wird für die Stadtteilfeuerwehren der Universitätsstadt Marburg je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzenden/Vorsitzende und den stellvertretenden Wehrführern/den stellvertretenden Wehrführerinnen sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin, dem Jugendgruppenleiter/der Jugendgruppenleiterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe. Soweit eine Feuerwehr taktisch in Züge untergliedert ist, sind auch die Zugführer/Zugführerinnen und stellvertretenden Zugführer/stellvertretenden Zugführerinnen kraft Amtes Mitglied in dem Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung in der jeweiligen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt durch die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung in der Jahreshauptversammlung ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin soll mindestens 18 Jahre alt sein und sollte den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt haben sowie im Besitz der Jugendleitercard sein oder über eine vergleichbare pädagogische Qualifikation verfügen.
- (4) Der Wehrführer/die Wehrführerin beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr sowie sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sie erhalten ein Exemplar der zu erstellenden Sitzungsniederschrift. Die Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 20 Wehrführerausschuss

- (1) Der Wehrführerausschuss ist die oberste Interessenvertretung der Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg und hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Stadtteilfeuerwehren zu koordinieren. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr
 - b) dem stellvertretenden Leiter/der stellvertretenden Leiterin der Feuerwehr
 - c) dem Vertreter/der Vertreterin der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
 - d) den Wehrführern/den Wehrführerinnen
 - e) einem der jeweils stellvertretenden Wehrführern/stellvertretenden Wehrführerinnen
 - f) dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin
 - g) dem Leiter/der Leiterin der Musikabteilung
 - h) dem Schriftführer/der Schriftführerin

- i) den Fachgebietsleitern/Fachgebietsleiterinnen sowie Fachprojektleitern/ Fachprojektleiterinnen
- (2) Die Leitung der Feuerwehr beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dieses von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von den Mitgliedern des Wehrführerausschusses auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er/Sie hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu erstellen.
- (4) Die Fachgebietsleiter/ Fachgebietsleiterinnen bzw. Fachprojektleiter/ Fachprojektleiterinnen, der Schriftführer/die Schriftführerin sowie der Leiter/die Leiterin der Musikabteilung gehören dem Wehrführerausschuss mit beratender Funktion an.

§ 21 Jahreshauptversammlungen

- (1) Jede Freiwillige Feuerwehr hat jährlich unter Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine weitere Hauptversammlung einer Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Angehörigen und der Leitung der Feuerwehr mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, die Mitglieder der Musikabteilung und die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Auf entsprechenden Antrag ist im Einzelfall darüber zu beschließen, ob eine Abstimmung geheim vorgenommen werden soll.

§ 22 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg statt. In dieser Versammlung hat die Leitung der Feuerwehr einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu geben.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Leiter/der Leiterin der Feuerwehr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder der

Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

- (3) § 21 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gilt entsprechend. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 23 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und dem Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 21 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Wehrführer/Wehrführerinnen und die stellvertretenden Wehrführer/stellvertretenden Wehrführerinnen sowie der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin und der Schriftführer/die Schriftführerin werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt.
§ 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder/Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (4) Bei Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten keine geheime Wahl beantragt wird.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 24 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren der Universitätsstadt Marburg können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Universitätsstadt Marburg wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 25 Ehrungen

- (1) Die Universitätsstadt Marburg ehrt aktive ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für
25-, 40- und 50-jährige aktive Tätigkeit in einer Stadtteilfeuerwehr oder wenn die aktiven Feuerwehrangehörigen nach 25 Jahren oder 40 Jahren Dienstzeit ausscheiden, durch ein Präsent.
- (2) Anlässlich des Todes eines/einer Feuerwehrangehörigen in einer Stadtteilfeuerwehr wird eine Kranz- oder Geldspende sowie eine Todesanzeige durch die Universitäts-

stadt Marburg veranlasst.

§ 26
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg vom 22. Juni 2001 außer Kraft.

Marburg, den 11.11.2013

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.
Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

-
1. Amtliche Bekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 16.11.2013, in Kraft getreten am 17.11.2013.